

Erarbeitungsbeschluss zur 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe

Anlagenverzeichnis

Drucksache Nr. 13/1252

- Anlage 1: Änderungen der zeichnerischen Festlegungen**
 - Anlage 2: Textliche Festlegung**
 - Anlage 3: Begründung zum Erarbeitungsbeschluss**
 - Anlage 4: Umweltbericht**
 - Anlage 5: Gutachten zur Standortsuche im Rahmen der Erweiterungsbestrebungen
der Firma Langendorf in Waltrop**
 - Anlage 6: Beteiligtenliste**
-

Begründung

zur Umwandlung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den Freiraumfunktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) und Regionaler Grünzug in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) für zweckgebundene Nutzungen nördlich der Straße „Im Dicken Dören“ und westlich der „Mengeder Straße“ im Gebiet der Stadt Waltrop sowie Ergänzung einer textlichen Festlegung zum GIB für zweckgebundene Nutzungen.

Inhalt

- 1. Anlass und Gegenstand der Änderung**
- 2. Standortalternativenprüfung**
- 3. Umweltbericht**
- 4. Regionalplanerische Beurteilung**
- 5. Ergänzende Anmerkungen zum weiteren Verfahren**

1 Anlass und Gegenstand der Änderung

1.1 Anlass der Planänderung

Im nordöstlichen Siedlungsgefüge der Stadt Waltrop betreibt die Firma Langendorf derzeit zwei Standorte auf zusammen 4,5 ha für Produktion und Service von Nutzfahrzeugen. Der seit 1889 in Waltrop bestehende Betrieb produziert gegenwärtig 1.000 Nutzfahrzeuge pro Jahr in den Segmenten Kippfahrzeuge, Innenlader, Tieflader und Spezialfahrzeuge. In den letzten Jahren investierte die Firma in Prozessoptimierungen, Verbesserung des Materialflusses und Materiallogistik, Robotik und IT um sich den Markterfordernissen zu stellen.

Aktuell verzeichnet das Unternehmen durch Produktion, Reparatur und Service rund 3.500 LKW-Fahrten pro Jahr, welche vollständig durch das Waltroper Stadtgebiet abgewickelt werden. Aufgrund der Auftragslage und des angestrebten Wachstums sind deutlich mehr als 5.000 Fahrten pro Jahr zu erwarten, die im Drei-Schicht-Betrieb ausgeführt werden sollen. Die Planungen des Unternehmens sehen mittelfristig eine Steigerung der Produktion auf rund 2.500 Fahrzeuge pro Jahr vor. Die bislang getrennt liegenden Standorte für Produktion und Service sollen aus betriebswirtschaftlichen Gründen räumlich zusammengeführt werden.

Das Unternehmen hat die Stadt Waltrop mit Schreiben vom 11.01.2017 über die weiteren Expansionspläne und den damit verbundenen Flächenbedarf von mindestens 6 ha (inkl. einer 200 m x 60 m großen Produktionshalle) informiert und um Unterstützung bei der Standortsuche gebeten. Durch den Einstieg eines neuen Mehrheitsgesellschafters haben sich die Rahmenbedingungen im Laufe des Jahres 2017 nochmals geändert. In einem Schreiben vom 18.09.2017 an die Stadt Waltrop wurde die Vorhaltung einer weiteren betriebsgebundenen Reservefläche in der Größenordnung von 4 ha als wesentliche Randbedingung formuliert. Insofern besteht insgesamt ein Flächenbedarf von 10 ha.

Der Betrieb ist bereits jetzt an den beiden Standorten an die Grenze der vorhandenen Flächenkapazitäten gestoßen. Erschwerend kommt hinzu, dass sich der gewachsene Standort an der Bahnhofstraße in einer Gemengelage befindet und unmittelbar an ein Wohngebiet anschließt. Die Produktionsabläufe lassen sich zukünftig nicht mehr an den vorhandenen Standorten darstellen. Aufgrund von Gerüchen (Lackiererei) und Lärm werden immissionsrechtliche Konflikte ausgelöst, die eine Lage in einem Industriegebiet erfordern. Eine Verlagerung ist für das Unternehmen unausweichlich und soll möglichst kurzfristig umgesetzt werden. Zudem besteht ein sehr großes Interesse der Stadt, einen der größten Arbeitgeber im Stadtgebiet zu halten.

Abbildung 1: Derzeitige Betriebsstandorte - Luftbild



Quelle: Eigene Darstellung

Um dem Unternehmen eine Perspektive zu ermöglichen, wird eine Verlagerung des Standortes erforderlich. Aufgrund der langen Tradition in Waltrop und der ortsansässigen Fachkräfte soll am Standort Waltrop und der Region festgehalten werden.

Die Stadt Waltrop beauftragte hierzu ein Gutachten zur Standortsuche für die Verlagerung der Firma Langendorf (siehe Anlage 5). Im Sinne des Flächensparens und dem Vorrang der Innenentwicklung wurden ausgehend von möglichen Erweiterungspotentialen am gegenwärtigen Standort im Rahmen der Untersuchung Möglichkeiten innerhalb des Siedlungsraums bzw. planerisch bereits gesicherte Flächenreserven geprüft. Im Weiteren wurden gemäß der Vorgaben des Landesentwicklungsplans (Ziel 6.3-3) Standortpotentiale im unmittelbaren Anschluss an den Siedlungsraum untersucht. Da die Untersuchung dahingehend ergebnislos blieb bzw. kein geeigneter Standort identifiziert werden konnte, wurden ebenfalls die Möglichkeiten einer interkommunalen Standortlösung sowie potentielle Standorte in isolierter Lage innerhalb von Waltrop geprüft. Im Ergebnis wurde eine landwirtschaftlich genutzte Fläche auf einer ehemaligen Bergehalde im südlichen Stadtgebiet, zwischen der Straße „Im Dicken Dören“, der „Mengeder Straße“ und dem Dortmund-Ems-Kanal, identifiziert, die insbesondere eine kurzwegige und ortsdurchfahrtsfreie Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz (Bundesautobahn A 2) ermöglicht und damit den Siedlungsraum der Stadt Waltrop vom Lieferverkehr entlastet.

Zur Umsetzung der beschriebenen Betriebsverlagerung auf den identifizierten Standort sind nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Mit Schreiben vom 06.03.2018

beantragt die Stadt Waltrop eine Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, da die vorgesehene Entwicklung nicht mit der Festlegung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den Freiraumfunktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) und teilweise regionaler Grünzug vereinbar ist. Die entsprechende Bauleitplanung soll parallel zur Regionalplanänderung durchgeführt werden und sieht für den Flächennutzungsplan die Darstellung einer gewerblichen Baufläche mit der Zweckbestimmung "Bau von Fahrzeugen und Zubehör, Reparatur und Handel" vor.

Abbildung 2: Änderungsbereich - Luftbild



Quelle: Eigene Darstellung

1.2 Gegenstand der Planänderung

Im Westen und Süden wird der Änderungsbereich des Regionalplanes durch die Böschungskante oberhalb der Straße „Im Dicken Dören“ bzw. des südlich verlaufenden Groppenbachs begrenzt, im Osten durch die „Mengeder Straße“. Die nördliche Grenze des Änderungsbereiches verläuft mit etwas Abstand parallel zum Dortmund-Ems-Kanal. Die Größe des Änderungsbereiches umfasst ca. 12,3 ha und resultiert aus dem tatsächlich vorhandenen Bedarf des ortsansässigen Betriebes zuzüglich eines städtebaulichen Zuschlages von 20 % (Faktor 1,25) u.a. für Verkehrsflächen auf Ebene des Flächennutzungsplans. Ein auf Ebene des Regionalplans üblicher Planungs- und Flexibilitätszuschlag von wiederum 20 % entfällt im Rahmen dieser Änderung, da eine

erweiterte Flächenauswahl bzw. ein erweiterter Handlungsspielraum aufgrund des konkreten Vorhabens nicht erforderlich ist.

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, ist der Änderungsbereich als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) und teilweise als regionaler Grünzug festgelegt.

Eine Umsetzung des in Kapitel 1.1 dargestellten Planungsziels der Stadt Waltrop, dem ortsansässigen Unternehmen eine Perspektive zu ermöglichen, ist unter diesen Voraussetzungen nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die erforderliche bauleitplanerische Sicherung einer entsprechenden gewerblichen Baufläche mit der Zweckbestimmung "Bau von Fahrzeugen und Zubehör, Reparatur und Handel" anstelle einer Fläche für die Landwirtschaft widerspricht an diesem Standort insbesondere Ziel 2.3, Satz 2 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP), demnach sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollzieht. Weiterhin wären auch ein Ziel und Grundsätze der Freiraumsicherung und der Landwirtschaft berührt. So in etwa Ziel 7.1-5 des LEP, demnach die regionalen Grünzüge im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen nur ausnahmsweise für die siedlungsräumliche Entwicklung in Anspruch genommen werden dürfen. Ebenfalls werden der Grundsatz 7.1-1 des LEP, welcher dem Erhalt des Freiraums dient, und die Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2 des LEP, welche dem Erhalt der räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig sowie dem Erhalt der Produktionsgrundlage von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen dient, berührt.

Mit seinen textlichen Vorgaben zielt der Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, mit den Zielen 1.2, 1.9 und 22.1 in dieselbe Richtung. Demnach soll sich die Siedlungsentwicklung innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche vollziehen (Ziel 1.2) und sind die Regionalen Grünzüge als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiflächensystems besonders vor der Inanspruchnahme zu Siedlungszwecken zu schützen (Ziele 1.9 und 22.1). Des Weiteren wären die Grundsätze 8.1 und 12.1 des Regionalplans berührt. So soll in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die landwirtschaftliche Nutzung einen Vorrang haben (Grundsatz 8.1) und die Nutzungsstruktur in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung in ihrer jetzigen Ausprägung weitgehend erhalten bleiben bzw. zur Entwicklung oder Wiederherstellung ökologischer Funktionen günstig verändert werden (Grundsatz 12.1).

Zur Realisierung der dargelegten städtebaulichen Ziele der Stadt Waltrop ist demnach eine Änderung des Regionalplanes erforderlich. Dafür soll die aktuelle Festlegung in einen GIB für zweckgebundene Nutzungen geändert werden. Im Duktus des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, soll eine Festlegung analog zu äquivalenten Fallkonstellationen erfolgen und das GIB für zweckgebundene Nutzungen mit einem textlichen Ziel verknüpft werden. Dieses neue Ziel 15.4 definiert die genaue Zweckbindung und beschränkt die möglichen Nutzungen ausschließlich auf die Produktion von Nutzfahrzeugen und mit der Nutzfahrzeugproduktion im Zusammenhang stehende Betriebszweige. Die vorgesehene Festlegung entspricht demnach den planerischen Zielvorstellungen für die Verlagerung des Nutzfahrzeugherstellers innerhalb der Stadt Waltrop. Darüber hinaus wird aber auch der Sonderkonstellation Rechnung getragen, ein GIB für zweckgebundene Nutzungen in isolierter Freiraumlage festzulegen, indem die Entwicklungsmöglichkeiten auf den konkret vorliegenden Einzelfall begrenzt werden.

Ähnliche Fallkonstellationen für isoliert im Freiraum befindliche Standorte liegen innerhalb des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, bereits vor. So sind zwei Standorte in Haltern am See für die Produktion explosiver Stoffe bzw. sprengstoffaffine Produktionszweige sowie für die Quarzsandverarbeitung /-veredelung und ein Standort im Bereich des Landeplatzes „Schwarze Heide“ in Bottrop ebenfalls als GIB für zweckgebundene Nutzungen festgelegt und jeweils mit einem textlichen Ziel verknüpft (Ziele 15.1 - 15.3). An diese Festlegungssystematik schließt die vorliegende Regionalplanänderung an.

2 Standortalternativenprüfung

Aufgrund der isolierten Lage des Änderungsbereiches im Freiraum ist eine dezidierte Standortalternativenprüfung die wesentliche Basis für diese Regionalplanänderung. In der Regel ist eine solche Festlegung ausgeschlossen, da sie einer Zersiedlung der Landschaft Vorschub leistet. Im Zuge der Vorgaben der Landesplanung zur Festlegung neuer GIB (Ziel 6.3-3 des Landesentwicklungsplans NRW) kann nur abweichend eine im Freiraum liegende Brachfläche oder ausnahmsweise ein anderer im Freiraum gelegener GIB festgelegt werden. Für den letztgenannten Fall ist der Nachweis zu führen, dass die Festlegung eines neuen GIB in unmittelbarem Anschluss an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) oder GIB aus folgenden Gründen nicht möglich ist:

- topographische und naturräumliche Gegebenheiten oder
- andere entgegenstehende Schutz- und Nutzungsbindungen oder
- die Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz nicht möglich ist und keine raumordnerischen Festlegungen entgegenstehen.

Entsprechend hat die Gemeinde gegenüber der Regionalplanung nachzuweisen, dass die Bedingungen für die Anwendung der Ausnahmeregelung vorliegen. Dabei ist eine regionale Abstimmung vorauszusetzen, so dass mindestens eine teilregionale Betrachtung (Gemeinde und umliegende Gemeinden bzw. Kreis) angezeigt ist.

Zunächst sind ausgehend vom Nachweis eines konkret vorliegenden Bedarfes die betrieblichen Anforderungen insbesondere an Flächengröße und -zuschnitt darzulegen. Auf dieser Grundlage sind mögliche Flächenpotentiale innerhalb des bestehenden Siedlungsraumes zu begutachten. Erst wenn diese Untersuchung erfolglos bleibt, wird die Festlegung eines neuen GIB im Regionalplan zur Option.

Unter topographischen und naturräumlichen Gegebenheiten, die einer Festlegung entgegenstehen, sind beispielsweise eine starke Hangneigung oder ein vorhandener Gewässerlauf etc. zu verstehen. Zu anderen entgegenstehenden Schutz- und Nutzungsbindungen gehören beispielsweise der Naturschutz, Grund- und Hochwasserschutz, Immissionsschutz oder Windenergie etc. Das Kriterium der Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz kann durch die Realisierbarkeit einer angemessen ausgebauten sowie möglichst ortsdurchfahrtsfreien Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz und eines Anschlusses an den ÖPNV erfüllt werden. Raumordnerische Festlegungen dürfen ebenfalls nicht entgegenstehen.

Erst wenn begründet nachgewiesen werden kann, dass keine Bereiche im unmittelbaren Anschluss an den vorhandenen Siedlungsraum für eine Festlegung eines neuen GIB zu finden sind, kommen auch Standortalternativen im Freiraum in Betracht. Äquivalent zu den oben aufgeführten Gründen dürfen diese einen potentiell geeigneten Bereich ebenfalls nicht entgegenstehen.

Die Stadt Waltrop hat anhand eines Gutachtens zur „Standortsuche im Rahmen der Erweiterungsbestrebungen der Firma Langendorf in Waltrop“ der Büros für Regionalanalyse (BFR) und des Büros für Regionalentwicklung, GseProjekte, von August 2018 (siehe Anlage 5), einen Nachweis für die Anwendung der Ausnahmeregelung des Ziels 6.3-3 des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) vorgelegt. In dem Gutachten werden systematisch sämtliche Standortpotentiale untersucht und deren Eignung auf Grundlage der oben

genannten Kriterien bewertet. Im Ergebnis stellt sich einzig der nun vorliegende Änderungsbereich zwischen der Straße „Im Dicken Dören“, der „Mengeder Straße“ und dem Dortmund-Ems-Kanal als geeignet für die Standortverlagerung des Nutzfahrzeugproduzenten heraus. Dabei handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche auf einer ehemaligen Bergehalde. Da der Bereich durch die Auffüllung von Bergematerial überformt wurde und die natürliche Bodenfunktion verloren hat, wurde die Fläche aus dem Landschaftsschutz entlassen. Eine 110 kV-Hochspannungsfreileitung quert den Standort, stellt aber kein Hindernis für die beabsichtigte Flächenentwicklung dar. Besonders eignet sich der Standort aufgrund seiner Lage in direkter Umgebung zur Bundesautobahn A 2-Anschlussstelle „Dortmund-Mengede“, wodurch eine kurzwegige und ortsdurchfahrtsfreie Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz gewährleistet werden kann. Südlich vom Änderungsbereich und des Groppenbachs schließt eine lineare Bebauungsstruktur an, die den Nordrand des Ortsteils Dortmund-Mengede bildet. Möglichen immissionsschutzrechtlichen Konflikten mit der Wohnbebauung kann auf Ebene der Bauleitplanung vorgebeugt werden. Die Funktion des derzeit in der nördlichen Hälfte des Änderungsbereiches regionalplanerisch festgelegten regionalen Grünzugs wird durch die Änderung nicht gefährdet.

Alternative Entwicklungsmöglichkeiten des Bereiches bestehen in der Aufrechterhaltung des Zustandes (Null-Variante). In dieser Variante würde der Freiraum inklusive des Regionalen Grünzuges und des Bereiches zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung in seiner derzeitigen Ausprägung erhalten bleiben. Eine Perspektive für das Unternehmen kann dabei innerhalb und im Umfeld der Stadt Waltrop derzeit nicht gewährleistet werden.

3 Umweltbericht

3.1 Erarbeitung des Umweltberichts

Da die Umsetzung der Regionalplanänderung voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden ist, ist gemäß § 12 Landesplanungsgesetz (LPIG) i.V.m. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. In dem Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,

3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.

Hierzu ist am 15. Februar 2018 in Waltrop ein Scopingtermin gemäß § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes durchgeführt worden. Ziel war die Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen.

Als Grundlage für diesen Verfahrensschritt wurden den Beteiligten das Planungskonzept, die Planungsvorgaben, die städtebaulichen Ziele und die Abgrenzung des Plangebietes vorgestellt. Kernaussagen des Umweltberichts wurden skizziert.

Die im Scopingtermin vorgetragenen Hinweise zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades wurden - soweit regionalplanerisch relevant - als Grundlage des Umweltberichtes berücksichtigt.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Umweltbericht beurteilt. Dabei ist der Untersuchungsraum so gewählt, dass alle relevanten Wirkungen, Randeinflüsse und Verflechtungen Berücksichtigung finden. Der beigefügte Umweltbericht der Regionalplanungsbehörde basiert auf Unterlagen, die vom Planungsbüro Bosch & Partner GmbH vorgelegt wurden. Die Regionalplanungsbehörde hat die Unterlagen geprüft und macht sie sich insofern zu Eigen.

3.2 Ergebnis der Umweltprüfung

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet entsprechend Anlage 1 zu § 8 ROG die aus regionalplanerischer Sicht erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Er beinhaltet außerdem Angaben zu möglichen Alternativen und nennt Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen sowie zur Überwachung.

Der Änderungsbereich umfasst eine landwirtschaftlich genutzte Fläche auf einer ehemaligen Bergehalde am südlichen Stadtrand Waltrops. Mit der Änderung des Regionalplans werden die Voraussetzungen für die bauleitplanerische Ausweisung einer zweckgebunden gewerblichen Baufläche geschaffen. Durch die bauliche Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlich genutzten Fläche können Umweltauswirkungen entstehen. Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um eine ehemalige Aufschüttung, die wesentlich durch die von der Bundesautobahn A 2 südlich und der Landesstraße L 609 unmittelbar östlich

verursachten Vorbelastungen geprägt ist. Dies betrifft in erheblichem Ausmaß Lärm und Luftschadstoffe, die infolge des Kfz-Verkehrs in die benachbarten Bereiche eingetragen werden, sowie eine deutliche Zerschneidung der Landschaft, die durch die breiten Verkehrsstrassen erzeugt wird. Der Zustand der Umweltschutzgüter im Untersuchungsgebiet weist insgesamt eine geringe Bedeutung auf.

Nach dem Ergebnis der Umweltprüfung ist der Standort umweltverträglich zu bewerten. In den nachfolgenden Planungsebenen können die voraussichtlichen erheblichen Eingriffe vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden. Aufgrund der umfangreich ausgewerteten Informationen zur Ausprägung der Schutzgüter in dem betroffenen Untersuchungsraum ist davon auszugehen, dass im kommunalen Bauleitplanverfahren keine schwerwiegenden Umweltschutzprobleme auftreten, die unüberwindbare planungs- und umweltrechtliche Genehmigungshindernisse zur Folge haben.

4 Regionalplanerische Beurteilung

Die landesplanerischen Vorgaben für die vorgesehene Regionalplanänderung ergeben sich im Wesentlichen aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) und dem Landesentwicklungsplan (LEP NRW). Der Landesentwicklungsplan legt gemäß § 18 Abs. 1 LPIG NRW die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. Der rechtskräftige LEP NRW stammt aus dem Jahr 2017. Weiterhin sind die entsprechenden Zielvorgaben des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, zu beachten.

Im Rahmen des Entfesselungspaketes II hat das Landeskabinett am 19.12.2017 beschlossen, ein Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW einzuleiten. Am 17.04.2018 hat das Landeskabinett die Einleitung des Änderungsverfahrens beschlossen. Im weiteren Verfahrensverlauf sind die in Aufstellung befindlichen Ziele als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessungsentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ROG i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG). Dies gilt entsprechend in Bezug auf den Regionalplan Ruhr, der sich seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 06.07.2018 im Erarbeitungsverfahren befindet.

4.1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Gemäß den in § 2 ROG genannten Grundsätzen der Raumordnung soll u.a. die Siedlungstätigkeit räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte ausgerichtet werden. Außerdem soll die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungszwecke verringert werden, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 und Nr. 6 Satz 3 ROG).

Weiterhin ist der Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln. Dabei sind regionale Wachstums- und Innovationspotenziale in den Teilräumen zu stärken. Bezogen auf den Verkehr sind die Raumstrukturen so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 8, Nr. 4 Satz 1 und 2 und Nr. 6 Satz 6 ROG).

Die 11. Regionalplanänderung befindet sich im Spannungsfeld der genannten Grundsätze der Raumordnung. Einerseits soll die Flächeninanspruchnahme im Freiraum begrenzt werden. Andererseits soll die Wirtschaft in den Teilräumen gestärkt und die Belastungen durch den Verkehr verringert werden. Indem eine gewerblich-industrielle Nutzung im Änderungsbereich ermöglicht wird, wird eine zusätzliche Fläche in isolierter Freiraumlage für Siedlungszwecke in Anspruch genommen. Dies trägt auch dazu bei, dass ein wirtschaftlich bedeutender Betrieb dem Teilraum sowie dem Mittelzentrum Waltrop erhalten bleibt und sich weiterentwickeln kann. In diesem Sinne wird nicht nur der Erhalt und die Entwicklung eines ausreichenden und vielfältigen Angebots an Arbeits- und Ausbildungsplätzen gesichert, sondern ebenfalls regionale Wachstums- und Innovationspotentiale gestärkt. Geeignete Entwicklungspotentiale bzw. Flächenreserven innerhalb oder zumindest am Rande des Siedlungsraums stellen sich im Rahmen einer Standortalternativenprüfung als nicht geeignet heraus (siehe Kapitel 2 i.V.m. Anlage 5). Mit der Verlagerung des Betriebes an den identifizierten Standort am südlichen Stadtrand Waltrops und der daraus resultierenden kurzwegigen, ortsdurchfahrtsfreien und leistungsfähigen Anbindung zu einer bestehenden Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Bundesautobahn A 2) wird die Verkehrsbelastung innerhalb des Waltroper

Siedlungsgefüges reduziert bzw. wird der Siedlungsraum von den anfallenden Lieferverkehren und den Produktionsemissionen entlastet.

Die 11. Regionalplanänderung dient somit im Wesentlichen der Umsetzung der o.a. Grundsätze der Raumordnung, auch wenn dies in diesem Fall die Inanspruchnahme von zusätzlichen Freiraum bedeutet. Eine weitergehende Inanspruchnahme in diesem Bereich ist nicht vorgesehen und wird durch das textliche Ziel ausgeschlossen.

4.2 Landesentwicklungsplan NRW

Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Im Sinne des Klimaschutzes soll die Raumentwicklung gemäß Grundsatz 4-1 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) u.a. zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie und zur Energieeinsparung beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. U.a. werden hier die Nutzung der Potentiale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme und eine energieeinsparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung hervorgehoben.

Die Regionalplanänderung basiert auf eine besondere Fallgestaltung, die nur ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen für die Festlegung neuer GIB angewendet werden kann und neue GIB in isolierten Freiraumlagen ermöglicht. Durch die Anwendung der Ausnahmefallgestaltung und die daraus resultierende Festlegung eines neuen, isoliert im Freiraum liegenden GIB, ergeben sich keine Potentiale für die Nutzung bestehender industrieller Abwärme durch naheliegende Kraftwerke o.ä. Gegebenenfalls sind hier betriebsinterne Optimierungslösungen für die Nutzung von Wärmepotentialen aus der eigenen Produktion heraus umsetzbar. Durch die Verlagerung des Betriebes außerhalb des Siedlungsgefüges werden die Distanzen der Start-Ziel-Verkehre innerhalb der Stadt Waltrop zwangsläufig erweitert. Allerdings ist der Betrieb international und entsprechend auf den überörtlichen Verkehr ausgerichtet. Durch die Nähe des Plangebietes zur Bundesautobahn A 2 wird das Siedlungsgefüge Waltrops insbesondere durch die Reduzierung des Lkw-Verkehrs entlastet.

Bezogen auf die Klimaanpassung sollen gemäß Grundsatz 4-2 vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden (siehe auch Grundsatz 6.1-7). Hierunter sind u.a. die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen und die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die

Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten angegeben.

Diesbezüglich ist dem Umweltbericht zu entnehmen (siehe Anlage 4), dass der Änderungsbereich aufgrund der vorkommenden Biotoptypen und Tierarten eine eher unterdurchschnittliche Bedeutung für die biologische Vielfalt aufweist. Eine höhere Bedeutung kommt der südlich des Änderungsbereiches gelegenen Aue des Groppenbaches, dem nördlich verlaufenden Dortmund-Ems-Kanal sowie dem westlich gelegenen Waldbereich der Mengeder Heide zu. Im Gegensatz zum Änderungsbereich weisen diese Biotopstrukturen besondere Funktionen für den Biotopverbund auf. Weiterhin ist gemäß Fachbeitrag des LANUV zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr kein Projekt für den ökologischen Umbau in Verbindung mit dem Biotopverbund im Änderungsbereich vorgesehen. Bezogen auf den Erhalt von Kaltluftbahnen ist festzustellen, dass der zugrunde gelegte Untersuchungsraum für die Umweltprüfung keine besonders bedeutenden Funktionen für das Klima aufweist. Dementsprechend sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Klimas durch die Regionalplanänderung zu erwarten.

Siedlungsraum

Die Siedlungsentwicklung ist nach Ziel 6.1-1 „flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.“ Dabei ist es Aufgabe der Regionalplanung bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und GIB im Regionalplan festzulegen.

Wie einführend in Kapitel 1.1 dargestellt, erfolgt die Regionalplanänderung anlässlich eines konkret vorliegenden Bedarfes eines bereits ortsansässigen Nutzfahrzeugproduzenten. Neben der Erweiterung sollen die bislang getrennt liegenden Standorte für Produktion und Service aus betriebswirtschaftlichen Gründen räumlich zusammengeführt werden. Insgesamt besteht ein Flächenbedarf von 10 ha, von denen 4 ha als betriebsgebundene Reserve vorgehalten werden sollen. Demnach wird die Regionalplanänderung fallbezogen an der Entwicklung der lokalen Wirtschaft ausgerichtet und für den Betrieb eine bedarfsgerechte Nutzungsperspektive vorbereitet. Darüber hinaus wird der Sonderkonstellation Rechnung getragen, ein GIB in isolierter Freiraumlage festzulegen, indem die Entwicklungsmöglichkeiten durch eine Zweckbindung und eine textliche Zielvorgabe auf den konkret vorliegenden Einzelfall und Bedarf begrenzt werden.

Im Zuge der Regionalplanänderung ist die Rücknahme von GIB an den bisherigen Standorten nicht zielführend. Einerseits befinden sie sich in siedlungsräumlich integrierter Lage. Andererseits sind die Standorte bereits derart baulich geprägt, dass eine Entwicklung in Richtung Freiraum nicht realistisch ist. Vielmehr sollte eine Wiedernutzung dieser Flächen angestrebt werden.

Wie zuvor bereits dargelegt, basiert die Regionalplanänderung auf einer besonderen Fallgestaltung, die nur ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen für die Festlegung neuer GIB angewendet werden kann und neue GIB in isolierten Freiraumlagen ermöglicht. Der Anwendung dieser Ausnahmeregelung ging eine Untersuchung voraus, die systematisch zunächst potentielle Standorte innerhalb des bestehenden Siedlungsraumes und weiterhin in Ergänzung zum festgelegten Siedlungsraum auf Eignung für das Erweiterungs- und Verlagerungsvorhaben geprüft hat. Mit dieser Vorgehensweise wurde die Intention verfolgt, entsprechend der als Grundsätze formulierten Leitbilder der „flächensparenden Siedlungsentwicklung“ (Grundsatz 6.1-2) und der „nachhaltigen europäischen Stadt“ (Grundsatz 6.1-5) sowie dem Grundsatz 6.1-6 zum Vorrang der Innenentwicklung und dem Grundsatz 6.1-8 zur Wiedernutzung von Brachflächen zu handeln. Dabei sollte vorrangig eine Standortlösung gefunden werden, die exemplarisch für die aufgeführten Grundsätze heranzuziehen wäre. Demnach fanden die Grundsätze im Rahmen der Standortsuche Berücksichtigung.

Von Ziel 6.1-4, demnach bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen und Splittersiedlungen zu vermeiden sind, bleibt die Planänderung aufgrund der im Einzelfall möglichen Festlegung von isoliert im Freiraum liegenden GIB (unter den Ausnahmevoraussetzungen von Ziel 6.3-3) unbenommen.

Gemäß Grundsatz 6.1-7 soll die räumliche Entwicklung „die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen [...] nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern“. Die Anpassung an den Klimawandel wurde bezogen auf die Regionalplanänderung bereits zu Grundsatz 4-2 behandelt (s.o.). Dementsprechend sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Klimas durch die Regionalplanänderung zu erwarten.

Die Sicherung geeigneter Standorte für Gewerbe- und Industriebetriebe in den Regional- und Bauleitplänen ist für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes von großer Bedeutung. So gibt Ziel 6.3-1 vor, dass u.a. in den Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen

(regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) ein geeignetes Flächenangebot zu sichern ist.

Die Regionalplanänderung sichert ein geeignetes Flächenangebot für die erforderliche Verlagerung des Nutzfahrzeugproduzenten. Ein regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept, auf dessen Grundlage geeignete Standorte für Gewerbe- und Industriebetriebe gesichert werden, existiert für den Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, nicht. Gemäß dem „Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie“ ist bei der Festlegung neuer GIB gemäß Ziel 6.3-1 mindestens eine teilregionale Betrachtung (Gemeinde und umliegende Gemeinden bzw. Kreis) angezeigt.

Mit dem „interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzept für den Kreis Recklinghausen“ liegt ein teilregionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept vor, welches bei der Festlegung potentieller neuer GIB zu berücksichtigen ist. Das vom Kreis Recklinghausen und den kreisangehörigen Kommunen verabschiedete Konzept aus dem Jahr 2015 basiert auf einer Analyse der gewerblich-industriellen Entwicklung, identifiziert mögliche Flächenpotentiale und deren Nutzungsrestriktionen und empfiehlt vorrangig zu entwickelnde Standorte. Die Entwicklung des Standortes der Regionalplanänderung (Waltrop / Im Dicken Dören) wird hier vorrangig empfohlen.

Zudem wurden mit Bezug auf Grundsatz 6.3-4 („Interkommunale Zusammenarbeit“) im Rahmen des Gutachtens zur Standortsuche Flächenpotentiale auf dem Gebiet der umliegenden Kommunen untersucht und aufgrund vorliegender Gegebenheiten ausgeschlossen (siehe Anlage 5). Mit dem Grundsatz wird beabsichtigt, eine interkommunale Zusammenarbeit an Standorten in anderen Gemeinden anzustreben, bevor ein anderer im Freiraum gelegener GIB festgelegt wird.

Im Vorfeld des Regionalplanänderungsverfahrens und des parallel laufenden Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans sind die umliegenden Kommunen mit einbezogen worden. Die endgültige (teil-)regionale Abstimmung zur gewerblich-industriellen Entwicklung des Standortes erfolgt im Rahmen der formellen Verfahren.

Ziel 6.3-3 betrifft direkt die Festlegung neuer GIB im Regionalplan und stellt damit die zentrale Regelung für diese Regionalplanänderung dar. Demnach sind neue GIB unmittelbar anschließend an die vorhandenen ASB oder GIB festzulegen. Abweichend kann unter bestimmten Voraussetzungen eine im Freiraum liegende Brachfläche als GIB festgelegt werden. Dies findet im Zuge der Regionalplanänderung allerdings keine Anwendung. Von

zentraler Bedeutung ist vielmehr die definierte Ausnahme, soweit die Festlegung eines neuen GIB unmittelbar anschließend an vorhandene ASB oder GIB aufgrund von topographischen und naturräumlichen Gegebenheiten oder anderen entgegenstehenden Schutz- und Nutzungsbindungen oder der fehlenden Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz nicht möglich ist und keine raumordnerischen Festlegungen entgegenstehen. Sofern hierfür der Nachweis erbracht wird, kann ausnahmsweise ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden.

Die Regionalplanänderung macht von dieser Ausnahmefallregelung Gebrauch. Die Stadt Waltrop hat mit dem beauftragten Gutachten zur „Standortsuche im Rahmen der Erweiterungsbestrebungen der Firma Langendorf in Waltrop“ den entsprechenden Nachweis bzw. die Grundlage für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des Ziels 6.3-3 vorgelegt (siehe Anlage 5). Darin wird der Nachweis geführt, dass keine Standorte im unmittelbaren Anschluss an den bestehenden regionalplanerisch gesicherten Siedlungsraum hinsichtlich der im Ziel aufgeführten Kriterien geeignet sind. Auch Standortpotentiale in den umliegenden Kommunen sind auszuschließen. Im Ergebnis der Untersuchung stellt sich einzig der Bereich zwischen der Straße „Im Dicken Dören“, der „Mengeder Straße“ und dem Dortmund-Ems-Kanal als geeignet für die Standortverlagerung des Nutzfahrzeugproduzenten heraus. Insofern ist die Regionalplanänderung mit Ziel 6.3-3 als vereinbar anzusehen, sofern keine anderen raumordnerischen Festlegungen entgegenstehen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Regionalplanänderung mit konkretem Vorhabenbezug handelt. Nur so kann für die Untersuchung der konkret vorliegende Bedarf von 10 ha als wesentliche Standortvoraussetzung bei der Flächenprüfung zugrunde gelegt werden. Diesbezüglich ist ebenfalls klarzustellen, dass künftig bedarfsgerecht zu sichernde GIB in geringerer Größenordnung im Sinne einer Angebotsplanung gegebenenfalls unmittelbar anschließend an vorhandene ASB oder GIB festgelegt werden können.

Freiraum

Durch die Planänderung wird ein GIB für zweckgebundene Nutzungen anstelle eines bislang regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich neu festgelegt. Gemäß Grundsatz 7.1-1 soll der Freiraum erhalten werden. Dabei sollen seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen gesichert und entwickelt werden. Weiterhin hat die Regionalplanung gemäß Ziel 7.1-2 den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen etc. zu sichern und durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne

Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen. Die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraums sowie der nicht oder wenig beeinträchtigten Landschaftsbilder sollen daher grundsätzlich erhalten und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen berücksichtigt werden.

Demgegenüber besteht das Erfordernis einen neuen GIB festzulegen, um einem in Waltrop ansässigen Betrieb eine Perspektive zu ermöglichen. Die Voraussetzungen für die Festlegung eines neuen GIB werden in Ziel 6.3-3 definiert (s.o.) und beziehen sich stets auf Inanspruchnahmen von Bereichen, die bislang als Freiraum dargestellt sind. Die Funktions- und Leistungsfähigkeit des dem Plangebiet zugeordneten Untersuchungsraums wird im Umweltbericht auch im Hinblick auf den Bodenschutz gemäß Grundsatz 7.1-4 thematisiert (siehe Anlage 4). Die aus der Regionalplanänderung abzuleitende gewerblich-industrielle Entwicklung wird insgesamt als umweltverträglich durchführbar angesehen. Die Funktions- und Leistungsfähigkeit des - insbesondere durch die südlich verlaufende Bundesautobahn A 2 geprägten - Freiraums wird nicht gefährdet.

Eine Zerschneidung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume im Sinne des Grundsatzes 7.1-3 ergibt sich aufgrund der bereits vorhandenen Infrastrukturen (Bundesautobahn, Landesstraße, Kanal) sowie des Bebauungszusammenhangs im Norden von Dortmund-Mengede nicht.

Gemäß Ziel 7.1-5 sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge zur siedlungsräumlichen Gliederung als Vorranggebiete festzulegen und als siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, Biotopverbindungen und in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln. Weiterhin sind die regionalen Grünzüge im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer Inanspruchnahme zu schützen. Dies gilt besonders in verdichteten Räumen, um das Zusammenwachsen von Siedlungsbereichen zu vermeiden. Allerdings ist in Ziel 7.1-5 auch eine Ausnahme vorgesehen, demnach regionale Grünzüge für siedlungsräumliche Entwicklungen in Anspruch genommen werden dürfen, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.

Wie in Kapitel 1 bereits dargelegt, wird der Änderungsbereich derzeit teilweise durch die Freiraumfunktion „regionaler Grünzug“ überlagert. Genau genommen betrifft dies in etwa die nördliche Hälfte des Änderungsbereiches. Die regionalen Grünzüge werden bei der Darstellung im LEP nachrichtlich (entsprechend dem Stand der Regionalpläne am 01.01.2016)

übernommen. Südlich der Stadt Waltrop grenzt der Geltungsbereich des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil -. Dieser legt in dem Bereich zwischen dem Siedlungsbereich und der Grenze zur Stadt Waltrop ebenfalls einen regionalen Grünzug fest.

Im Rahmen des Gutachtens zur Standortsuche bzw. der Standortalternativenprüfung konnte keine weitere Alternative identifiziert werden, die sich besser für die vorgesehene Entwicklung eignet. Eine Alternative mit ähnlichen Standortvoraussetzungen liegt im Bereich „Mengeder Straße Nord-Ost“ (siehe Anlage 5; Untersuchungsabschnitt 24) und damit in zentraler Lage des regionalen Grünzuges.

Die Regionalplanänderung beansprucht den regionalen Grünzug. Der Änderungsbereich wird nicht vollständig von der Freiraumfunktion überlagert und im Vergleich zum Alternativstandort von der unmittelbaren Umgebung (Bundesautobahn, Landstraße, Hochspannungsfreileitungstrasse) prägend beeinflusst. Allerdings ist die Ausnahmefallgestaltung in diesem Fall zu bedienen, da auch die Funktions- und Leistungsfähigkeit des regionalen Grünzuges bezogen auf freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, Biotopverbindungen und seinen klimatischen und lufthygienischen Funktionen nicht als gefährdet angesehen wird bzw. die Funktions- und Leistungsfähigkeit erhalten bleibt.

Eine ökologische Aufwertung des Freiraums gemäß Grundsatz 7.1-6 ist aus den Inhalten des Landschaftsplans „Ost-Vest“ des Kreises Recklinghausen nicht zu entnehmen bzw. trifft dieser für den Änderungsbereich des Regionalplans keine Festsetzung (siehe auch Anlage 4).

Von der Regionalplanänderung sind ebenfalls die Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2, welche dem Erhalt der räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig sowie dem Erhalt der Produktionsgrundlage von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen dient, berührt. Diesbezüglich sollen wertvolle landwirtschaftlich Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung für Siedlungszwecke nicht in Anspruch genommen werden. Weiter sollen landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und ihre Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Im Zuge dessen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen so gering wie möglich gehalten werden.

Der Änderungsbereich befindet sich auf einer ehemaligen Aufschüttung, die zum Zweck der Ackernutzung rekultiviert wurde. Diese wurde mit Waschbergen aufgefüllt und mit einer

Mineralbodenschicht und einer Mutterbodenschicht überdeckt. Anschließend wurde das Gelände tiefgelockert und drainiert. Von einer besonders hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 kann demnach nicht ausgegangen werden. Inwieweit landwirtschaftliche Betriebe durch die Regionalplanänderung in ihrem Bestand gefährdet sein könnten, kann im Rahmen der Regionalplanänderung nicht endgültig abgeschätzt werden, da eigentumsrechtliche Belange nicht berücksichtigt werden. Im Grundsatz 7.5-2 wird diesbezüglich geregelt, dass „bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden“ sollen.

4.3 Geplante Änderungen des Landesentwicklungsplans NRW (Stand: 17. April 2018)

Mit den vorgesehenen Änderungen soll der LEP punktuell angepasst werden. Anlass sind die veränderten politischen Zielsetzungen der Landesregierung. Dazu ist vorgesehen, den Kommunen mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zu geben und bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen festzulegen. Mit diesen Änderungen sollen insbesondere Anreize zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und für den Erhalt von Wertschöpfungsketten geschaffen werden. Ziel ist es, eine flexible, zukunftsfähige und auf langfristige Planungssicherheit gerichtete raumordnerische Gesamtkonzeption für das Land vorzulegen, die der Regional- und Bauleitplanung ausreichend Spielräume belässt und gleichzeitig der Wirtschaft ihrem Bedarf entsprechend ausreichende Entwicklungsspielräume ermöglicht.

So ist u.a. vorgesehen das als Grundsatz formulierte Leitbild der „flächensparenden Siedlungsentwicklung“ (Grundsatz 6.1-2) ersatzlos zu streichen. Da eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung weiterhin insbesondere durch Ziel 6.1-1 sowie den Grundsätzen 6.1-6 (Vorrang der Innenentwicklung) und 6.1-8 (Wiedernutzung von Brachflächen) aufrecht erhalten und unterstützt wird, bleibt die geplante Streichung des Grundsatzes 6.1-2 für die Regionalplanänderung folgenlos. Der Grundsatz 6.1-2 fand im Rahmen des Gutachtens zur Standortsuche Berücksichtigung, indem systematisch zunächst potentielle Standorte innerhalb des bestehenden Siedlungsraumes und weiterhin in Ergänzung zum festgelegten Siedlungsraum auf Eignung für das Erweiterungs- und Verlagerungsvorhaben geprüft wurden. Mit dieser Vorgehensweise wurde die Intention verfolgt, u.a. entsprechend des Grundsatzes 6.1-2 zu handeln. Dabei sollte vorrangig eine

Standortlösung gefunden werden, die exemplarisch für den aufgeführten Grundsatz heranzuziehen wäre.

Weitere Ziele und Grundsätze, die Auswirkungen auf die Regionalplanänderung haben, sind von der geplanten Änderung des LEP nicht betroffen.

4.4 Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe

Gemäß Ziel 1.6 des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, darf Freiraum nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Inanspruchnahme zur Deckung des Flächenbedarfs für siedlungsräumliche Entwicklungen erforderlich ist und keine schwerwiegenden Nutzungskonflikte auftreten.

Weiterhin ist gemäß Ziel 1.7 ein gestuftes, zusammenhängendes Freifächensystem als wesentlicher Bestandteil des Siedlungsgefüges zu erhalten, auszugestalten und zu erweitern. Vor allem im Ballungsraum sind regionale Grünzüge als wesentliche Bestandteile des regionalen Freifächensystems besonders vor der Inanspruchnahme zu Siedlungszwecken zu schützen (Ziel 1.9).

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung soll gemäß Ziel 11.1 eine ausreichende Versorgung mit GIB gesichert werden, die den qualitativen Anforderungen der Wirtschaft entsprechen. Weiterhin soll sich die gewerbliche und industrielle Entwicklung grundsätzlich in den dargestellten GIB vollziehen, wobei die Innenentwicklung der Bereiche Vorrang vor der Inanspruchnahme weiteren Freiraums hat (Ziel 11.2). Ziel 12.1 und Grundsatz 6.5 thematisiert explizit die vorliegende Fallgestaltung. Demnach sind gemäß Ziel 12.1 gewerbliche und industrielle Flächen für die Erweiterung, Verlagerung und Neuansiedlung von der gemeindlichen Bauleitplanung im ausreichenden Maße vorzuhalten. Notwendige Um- und Neuplanungen sind unter Abwägung der im Regionalplan aufgeführten Ziele und Grundsätze zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung zeitnah und bedarfsbezogen im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen. Gemäß Grundsatz 6.5 sollen Flächenbedarfe für Betriebserweiterungen unter Berücksichtigung städtebaulicher und ökologischer Belange möglichst durch Arrondierungen bestehender Betriebsflächen abgedeckt werden. Wenn dies nicht mehr möglich ist, sollen den betroffenen Betrieben Bauflächen an anderen Standorten der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Die Grundsätze 7.1 und 7.2 zielen auf den grundsätzlichen Erhalt der bestehenden Freiräume aufgrund ihrer Funktionsfähigkeit ab. So ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen insbesondere auf die Funktionsfähigkeit des Freiraums als

- Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- Raum der ökologischen Vielfalt,
- Klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,
- Raum mit Bodenschutzfunktionen,
- Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,
- Raum für die Land- und Forstwirtschaft,
- Erholungsraum,
- Idebtifikationsraum als historisch gewachsene Kulturlandschaft und
- Gliedernder Raum für Siedlungsbereiche

Rücksicht zu nehmen. Hinsichtlich der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche wird in Grundsatz 8.1 geregelt, dass in diesen die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang haben soll.

Der Änderungsbereich wird derzeit von den Freiraumfunktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) und teilweise regionaler Grünzug überlagert. Dies betrifft den Grundsatz 12.1 und das Ziel 21.1 zu den BSLE und das Ziel 22.1 zu den regionalen Grünzügen.

Zur Sicherung der ökologischen Funktionen soll gemäß Grundsatz 12.1 die Nutzungsstruktur in den BSLE in ihrer jetzigen Ausprägung weitgehend erhalten bleiben bzw. zur Entwicklung oder der Wiederherstellung solcher Funktionen günstig verändert werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, haben grundsätzlich zu unterbleiben. Bei erforderlicher Inanspruchnahme ist auf die Verbesserung oder die Wiederherstellung der ökologischen Leistungsfähigkeit hinzuwirken. In den BSLE ist weiterhin gemäß Ziel 21.1 im Rahmen eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen zu entwickeln und zu sichern.

Gemäß Ziel 22.1 sind die regionalen Grünzüge als wesentlicher Bestandteil des regionalen Freifächensystems zu sichern, zu erweitern und zu vernetzen. Sie dürfen nicht für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden. Planungen und Maßnahmen, die die Aufgaben und Funktionen der regionalen Grünzüge beeinträchtigen, sind nicht zulässig.

Wie einführend in Kapitel 1.1 dargestellt, erfolgt die Regionalplanänderung anlässlich eines konkret vorliegenden Bedarfes eines bereits ortsansässigen Nutzfahrzeugproduzenten. Die Inanspruchnahme von Freiraum wird erforderlich, da keine geeignete Fläche für die Erweiterung bzw. der Verlagerung innerhalb des Siedlungsraums vorhanden ist. Die

gutachterliche Untersuchung (siehe Anlage 5) hat zusätzlich ergeben, dass auch unmittelbar angrenzend an den bestehenden Siedlungsraum keine geeignete Fläche für die Verlagerung des Nutzfahrzeugproduzenten vorhanden ist. Der identifizierte Standort bzw. der Änderungsbereich ragt nun in einen regionalen Grünzug, ist jedoch vor allem durch die Infrastruktur in der direkten Umgebung (Bundesautobahn, Landstraße, Hochspannungsfreileitungstrasse) besonders vorprägt. Des Weiteren bleibt das zusammenhängende Freiflächensystem und die Funktions- und Leistungsfähigkeit des regionalen Grünzugs bezogen auf freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, Biotopverbindungen und seinen klimatischen und lufthygienischen Funktionen trotz der Inanspruchnahme erhalten.

Der Änderungsbereich befindet sich auf einer ehemaligen Bergehalde die zum Zweck der Ackernutzung rekultiviert wurde. Hierzu wurde die Bergehalde mit Waschbergen aufgefüllt sowie mit einer Mineralbodenschicht und einer Mutterbodenschicht überdeckt. Von einer besonders hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit kann demnach nicht ausgegangen werden. Insgesamt weisen der Umweltzustand und die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und ihren ökologischen Funktionen im Änderungsbereich eine geringe bzw. nicht ausgeprägte Bedeutung auf. Aus den Inhalten des Landschaftsplans „Ost-Vest“ des Kreises Recklinghausen ist eine ökologische Aufwertung innerhalb des Änderungsbereiches des Regionalplans nicht zu entnehmen bzw. trifft dieser für den Änderungsbereich keine Festsetzung.

Inwieweit landwirtschaftliche Betriebe durch die Regionalplanänderung in ihrem Bestand gefährdet sein könnten, kann im Rahmen der Regionalplanänderung nicht endgültig abgeschätzt werden, da eigentumsrechtliche Belange nicht berücksichtigt werden. Hier sind gegebenenfalls auf Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen zu entwickeln und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung zu begleiten.

Die Regionalplanänderung ist insofern auch mit diesen regionalplanerischen Zielen vereinbar.

4.5 Entwurf des Regionalplans Ruhr

Der Änderungsbereich ist im Entwurf des Regionalplans Ruhr als GIB für zweckgebundene Nutzungen festgelegt. Gemäß Ziel 1.7-1 des Regionalplans Ruhr sind die festgelegten GIB für zweckgebundene Nutzungen ausschließlich der unter der Zweckbindung zugehörigen Nutzung vorbehalten. Die Nutzungsbindung für den Standort in Waltrop wird als

„Produktionsstandort für den Fahrzeugbau“ definiert. Im Wortlaut der Erläuterung dient der isoliert im Freiraum liegende GIB für zweckgebundene Nutzungen ausschließlich der Flächensicherung eines in Waltrop ansässigen, zu verlagernden Fahrzeugbaubetriebes einschließlich zuzuordnender Anlagen.

Insofern wurde die Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Zuge der Entwurfserarbeitung bereits weitestgehend berücksichtigt. Anpassungen, die sich aus dem laufenden Änderungsverfahren ergeben, werden entsprechend ins Erarbeitungsverfahren des Regionalplans Ruhr aufgenommen. Dies betrifft insbesondere geringfügige Anpassungen der Abgrenzung des Änderungsbereiches.

Das Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Um das angestrebte Bauleitplanverfahren und die angestrebte kurzfristige Verlagerung nicht zu verzögern, wird das entsprechende 11. Änderungsverfahren des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, vorbereitet.

4.6 Gesamtabwägung

Die 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, wird insgesamt als regionalplanerisch verträglich beurteilt. Sie stimmt mit den Zielen der Raumordnung überein.

Mit der Regionalplanänderung wird einem in Waltrop ansässigen Betrieb zur Produktion von Nutzfahrzeugen eine Perspektive nördlich der Straße „Im Dicken Dören“ und westlich der „Mengeder Straße“ im Gebiet der Stadt Waltrop ermöglicht. Die Expansionspläne des Unternehmens lassen sich zukünftig nicht mehr an den vorhandenen Standorten darstellen, da das Unternehmen an den beiden vorhandenen Standorten bereits jetzt an die Grenze der Flächenkapazitäten gestoßen ist. Erschwerend kommt hinzu, dass sich der bestehende Standort an der Bahnhofstraße in einer Gemengelage befindet und unmittelbar an ein Wohngebiet anschließt. Aufgrund von Emissionen werden rechtliche Konflikte ausgelöst, die eine Lage in einem Industriegebiet erfordern. Eine Verlagerung ist für das Unternehmen unausweichlich und soll möglichst kurzfristig umgesetzt werden. Die Umwandlung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den Freiraumfunktionen BSLE und teilweise regionalem Grünzug in einen GIB für zweckgebundene Nutzungen sowie die Ergänzung einer textlichen Festlegung zum GIB für zweckgebundene Nutzungen durch Änderung des Regionalplans stellt dafür die grundlegende planerische Voraussetzung dar. Die an einem bestimmten Zweck gebundene Nutzung in Verbindung mit der Ergänzung eines textlichen

Zieles ist erforderlich, um den ausschlaggebenden konkreten Bedarf des betreffenden Unternehmens insbesondere vor dem Hintergrund der isolierten Freiraumlage zu sichern.

Die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Festlegung neuer GIB im Regionalplan definiert Ziel 6.3-3 des LEP, welche die zentrale Vorgabe für die 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, darstellt. Demnach sind neue GIB unmittelbar anschließend an die vorhandenen ASB oder GIB festzulegen. Nur ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen kann ein anderer im Freiraum gelegener GIB festgelegt werden. Da der Änderungsbereich diese isolierte Lage im Freiraum aufweist, ist eine dezidierte Standortalternativenprüfung als wesentliche Basis für die Regionalplanänderung vorauszusetzen, die das Vorliegen der Ausnahmefallgestaltung des Ziels 6.3-3 des LEP nachweist. Diesen Nachweis hat die Stadt Waltrop durch Vorlage eines Gutachtens zur Standortsuche erbracht.

Im Rahmen der regionalplanerischen Beurteilung ist die Regionalplanänderung als vereinbar zu bewerten. Sie stimmt mit den Zielen der Raumordnung überein. Aus der Änderung sind zudem keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

5 Ergänzende Anmerkungen zum weiteren Verfahren

Der Erarbeitungsbeschluss für die 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, ist für die Sitzung der Verbandsversammlung am 14.12.2018 vorgesehen. Danach sind folgende weitere Verfahrensschritte durchzuführen:

Die beteiligten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG (siehe Anlage 6) erhalten im Anschluss an den Erarbeitungsbeschluss für die Dauer von zwei Monaten Gelegenheit, zu dem Entwurf der Regionalplanänderung Stellung zu nehmen. In diesem Zeitraum wird auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Sofern erforderlich, soll anschließend die Erörterung gemäß § 19 Abs. 3 LPIG durchgeführt werden. Über die im Rahmen eines eventuellen Erörterungstermins nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken wird die Verbandsversammlung voraussichtlich entscheiden und den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Regionalplans fassen. Anschließend wird die Regionalplanänderung der Landesplanungsbehörde angezeigt.